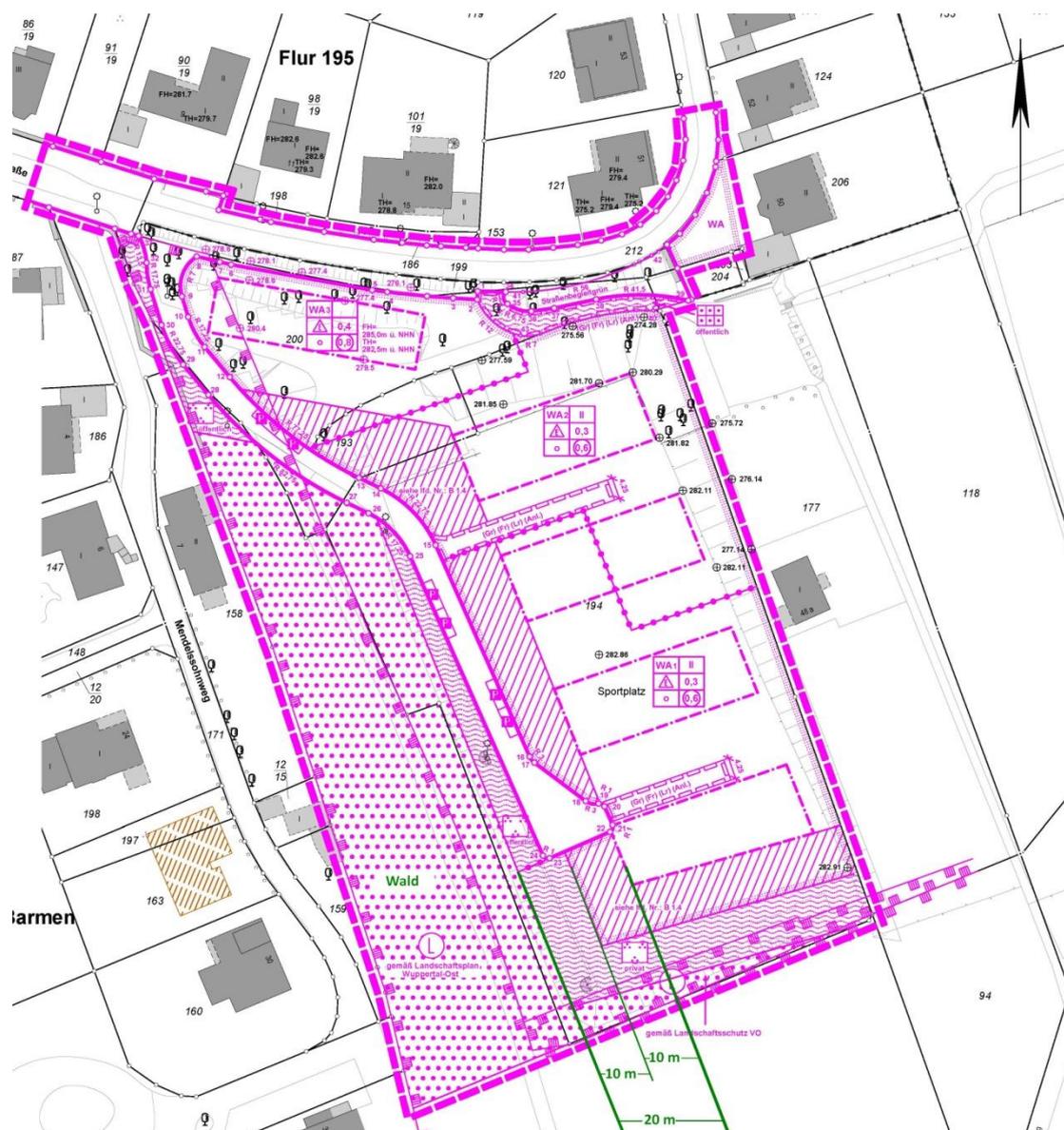


## Waldabstandsflächen



Übersicht zur Unterteilung des 20 m Waldabstandes in:

10 m private Grünfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. B 1.4 Satz 1):

In einem Abstand vom 10 m um die festgesetzte Waldfläche herum (private Grünfläche) sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen (z. B. Gartenhäuser, Terrassen, Garagen, Stellplätze, Carports...), bauliche Anlagen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO).

10 m schraffierte Fläche (siehe textliche Festsetzung Nr. B 1.4 Satz 2):

Innerhalb der schraffierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Abstand 10 bis 20 m vom Waldrand) sind Garagen sowie überdachte Stellplätze und Carports, Anschüttungen und Abgrabungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO).